



# BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bundesministerium für Verkehr • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Büro Nachrichten für Luftfahrer  
Postfach 10 03 32

63005 Offenbach/M.

(02 28) Datum  
3 00 - 78 70 20. Januar 1998

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn-Bad Godesberg

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

LR 17/60.37.00/1Va98

Anlage: Bekanntmachung zu § 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 14. November 1969 über die Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen, veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I - 268/71

Die als Anlage beigefügte Bekanntmachung bitte ich in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I, zu veröffentlichen. Um die Eintragung der NfL-Nr. in die Kopfleiste des Anzeigeformular wird gebeten. Das Anzeigeformular ist auf der beigefügten Diskette abgespeichert.

Im Auftrag

Garbers

**H** Öffentliche Verkehrsmittel  
Busse: 610, 614, 618  
Bahn: 66  
Haltestelle:  
Robert-Schuman-Platz

**P** Besucherparkplätze und  
Anlieferungen nur über  
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0  
Telex: 885 700 bmvd  
Telefax: (02 28) 3 00-34 28  
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an  
Kto-Nr. 3800 1060  
Kto-Nr. 11900-505  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
PGiroA Köln  
(BLZ 370 100 50)

- a) Entgegennahme der Anzeigen über Vogelschläge an Luftfahrzeugen gemäß Bekanntmachung des Bundesministerium für Verkehr;
- b) Auswertung der Anzeigen der Vogelschläge an deutschen Luftfahrzeugen;
- c) Berichterstattung an die Internationale Zivilluftfahrtorganisation über Vogelschläge an deutschen Luftfahrzeugen gemäß ICAO State Letter AN 4/9.1-79/179 und Kenntnisgabe an das Bundesministerium für Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Joerß

Bekanntmachung

zu § 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 14. November 1969 über die Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen, veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I - 268/71

Anlage 1: Anzeigeformular „Anzeige des Zusammenstoßes eines Luftfahrzeuges mit Vögeln“

O. g. Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

Die allgemeine Erfassung von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen mit Vögeln wird ab sofort vom

Deutschen Ausschuß zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e. V. (DAVVL)  
Postfach 11 62  
56831 Traben-Trarbach  
Tel.: Nr.: 06541/42 53  
Fax-Nr.: 06541/42 76

wahrgenommen.

1. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs sind alle Luftfahrtunternehmen, die eine EG-Betriebsgenehmigung besitzen, verpflichtet, Zusammenstöße von Luftfahrzeugen mit Vögeln gemäß Textziffer A 7 der EG-Betriebsgenehmigung, Anlage 3 Buchstabe j anzuzeigen.

Den übrigen Luftfahrern und Haltern von Luftfahrzeugen wird die Anzeige von Vogelschlägen dringend empfohlen.

Die Anzeigen von Vogelschlägen werden national wie weltweit (ICAO) mit dem Ziel ausgewertet, das Risiko von Vogelschlägen zu mindern.

Das bisherige Formular zur Anzeige von Vogelschlägen wurde, wie aus der Anlage ersichtlich, der neuen Verfahrensweise angepaßt. Es ist beim DAVVL erhältlich.

2. In der Bekanntmachung zu § 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 7. September 1971 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I - 268/71) wird Punkt 1.1, Nr. 12 - Zusammenstöße mit Vögeln - gestrichen.

Die Meldungen sind somit nicht mehr dem Luftfahrt-Bundesamt, der Flugunfall-Untersuchungsstelle beim Luftfahrt-Bundesamt und dem Bundesministerium für Verkehr zu übermitteln.

Hatte der Vogelschlag jedoch Folgen im Sinne des § 5 LuftVO (vgl. NfL I-268/71), so bleiben die Meldepflichten zu Störungen (z. B. Schäden an Triebwerken, Abkommen von der Start- und Landebahn usw.) unberührt, auch dann, wenn sie in erster Ursache auf einen Vogelschlag zurückzuführen gewesen sein sollten.

3. Die Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 15. September 1983 - II1-601.5/83 (NfL I - 191/83) wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 20. Januar 1998  
Bundesministerium für Verkehr  
LR 17/60.37.00/1Va98

Im Auftrag

Garbers